

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat 22  
Halberstädter Str. 2  
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

22.44-02650/140; 24.10.2018

37-00-03/Th

17.12.2018

## **BOS-Digitalfunk;**

## **Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG-E) Stellung nehmen zu können, danken wir.

### **I. Vorbemerkung**

Wir halten eine Regelung über die Nutzung des Digitalfunks durch die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich für sinnvoll.

Begrüßenswert ist, dass nach § 2 Abs. 1 DiFuG-E das Land Sachsen-Anhalt die Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes selbst tragen will. Demgegenüber sahen der erste Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (LT-Drs. 6/1501) und der letzte Gesetzentwurf vom 28.03.2017 noch eine Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Betriebskosten mit 30 % vor.

Dennoch bestehen gegen den vorgelegten Gesetzentwurf Bedenken. Erforderlich sind ergänzende Regelungen, um den Belangen der Kommunen gerecht zu werden.

Dazu gehören

- die Aufnahme einer Obergrenze für die jährliche Kostenbeteiligung der Kommunen (§ 2 Abs. 2 DiFuG LSA-E),

- die Schaffung eines Gremiums zur Mitwirkung bei den erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Festlegungen, in dem auch die Kommunen vertreten sind (§ 3 Abs. 1 DiFuG-E),
- eine Verpflichtung aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zur Teilnahme am Digitalfunk, um die faktisch bestehende Nutzungspflicht auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen,
- die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA.

## II. Im Einzelnen

### 1. Ergänzung um Hilfsorganisationen (§ 1 DiFuG-E)

In der Aufzählung fehlen bislang die Hilfsorganisationen, die sich zur Mitwirkung im Katastrophenschutz bereiterklärt haben und nicht Leistungserbringer im Rettungsdienst sind. Beispielsweise betrifft dies für die Stadt Halle (Saale) den Malteser Hilfsdienst. Ohne die Integration dieser Hilfsorganisationen durch eine Ergänzung in § 1 müsste nach § 3 Abs. 2 ein Antrag zur Zulassung weiterer Berechtigter im Digitalfunk gestellt werden, was jedoch aufgrund des Aufwands aus praktischen Gründen zu vermeiden ist. Daher schlagen wir die entsprechende Ergänzung der Aufzählung in § 1 vor.

### 2. Kostenregelung (§ 2 Abs. 2 DiFuG-E)

Nach § 2 Abs. 2 DiFuG-E sollen die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die allein durch sie veranlassten Kosten für die Nutzung des Digitalfunks in voller Höhe tragen. Diese Kostenregelung wird abgelehnt.

- a) Der Brandschutz in Sachsen-Anhalt ist Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, § 2 Abs. 1 BrSchG. Daher sind die Träger des Brandschutzes grundsätzlich nicht an Weisungen des Landes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gebunden. Insoweit ist bereits die Regelungskompetenz für die vorgesehene Kostentragungspflicht in § 2 Abs. 2 DiFuG-E fraglich.

Problematisch ist die Vorschrift aber auch mit Blick auf den RdErl. des MF vom 21.03.2018 (MBL 2018, S. 129 ff.) über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG, der als Programmvorgabe für die kommunalen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen dient. Darin heißt es unter Ziffer 2.1.1.1.3 Buchstabe f) (S. 12):

*„Zur Konsolidierung des Haushaltes sind Investitionen im pflichtigen eigenen Wirkungskreis zu vermeiden, soweit diese nicht unabweisbar sind oder die Deckung unter Einhaltung des Konsolidierungszieles gewährleistet ist. Eine Ausnahme kann bei Investitionen zugelassen werden, die bereits innerhalb weniger Jahre eine haushaltskonsolidierende Wirkung entfalten (z. B. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED).“*

Ob eine unabweisbare Investition (z. B. bei der Beschaffung von digitalen Endfunkgeräten) vorliegt, ist fraglich, weil eine Verpflichtung zur Teilnahme der kommunalen Bedarfsträger am BOS-Digitalfunk nicht vorgesehen ist.

Auch eine haushaltskonsolidierende Wirkung ist vom BOS-Digitalfunk nicht zu erwarten, sodass Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden entsprechende Beschaffungen nicht vornehmen dürften.

Darüber hinaus sollte in der gesetzlichen Regelung ein jährlicher Höchstbetrag festgelegt werden. Vor allem wegen des sowohl für das Land als auch für die Kommunen geltenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darf keine unkalkulierbare Finanzierungsverpflichtung zulasten und ohne Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen geschaffen werden. Daher sind die Kosten in § 2 Abs. 1 DiFuG LSA-E auch der Höhe nach zu begrenzen.

- b) Die Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegen den kreisfreien Städten und Landkreisen als Trägern des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 1 RettDG LSA). Die Regelungskompetenz für die vorgesehene Kostentragungspflicht der kreisfreien Städte und Landkreise in § 2 Abs. 2 DiFuG-E ist auch insoweit zu hinterfragen.

Unter Berücksichtigung der Regelung des § 38 Abs. 3 Ziff. 2 RettDG LSA, wonach zu den Kosten des Rettungsdienstes die anteiligen Kosten der sonstigen notwendigen Kommunikationsstruktur und deren Betrieb zählen, bitten wir § 2 um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

*„Die Kosten für den Digitalfunk sind für die Landkreise und kreisfreien Städte zu mindestens 50 v. H. den Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuzuordnen und im Rahmen der Kostenermittlung nach § 38 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.“*

### **3. Kommunalen Anspruch auf Mitwirkung (§ 3 Abs. 1 DiFuG LSA-E)**

Nach § 3 Abs. 1 DiFuG LSA-E ist für die technischen, taktischen und organisatorischen Maßnahmen allein das Ministerium für Inneres und Sport zuständig. Es ist nicht vorgesehen, die Kommunen vorher zu beteiligen, obwohl diese Entscheidungen langfristige und kostenintensive Folgen für sie haben. Insoweit können die Kosten durch die Kommunen auch nicht beeinflusst werden, obwohl sie in die Organisations- und Finanzhoheit eingreifen. Wir schlagen deshalb die Schaffung eines Arbeitsgremiums mit kommunaler Beteiligung, z. B. eines Beirats, vor.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte. Bislang wurden die technischen Standards im Wesentlichen durch die BDBOS und das Technische Polizeiamt und nicht durch die jeweiligen Leitstellen aufgestellt. Diese Systemanforderungen an die Vermittlungsstellen bzw. an die Leistungsmerkmale der Leitstellen führen auch zukünftig zu kostenseitigen Auswirkungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

### **4. Verpflichtung zur Nutzung des BOS-Digitalfunk erforderlich**

Aktuell gibt es keine gesetzliche Verpflichtung für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Nutzung des Digitalfunks sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Digitalfunknetzes. Dennoch besteht bereits de facto eine Nutzungspflicht, die sich im Gesetzentwurf manifestiert.

Bereits mit dem Runderlass vom 13.12.2005 erteilte das Innenministerium den Auftrag zum Aufbau und Betrieb eines digitalen BOS-Funknetzes in Sachsen-Anhalt. Zu keinem Zeitpunkt hat das Ministerium den Anschein erweckt, dass eine Teilnahme am BOS-Digitalfunk für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr freiwillig sei. Allein durch die Einbindung der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen in die Projektgruppe des Technischen Polizeiamtes für die Systemeinführung wurde suggeriert, dass alle bisherigen Nutzer des analogen BOS-Funkes am digitalen BOS-Funk teilnehmen müssen.

Im Jahr 2010 wurden im Rahmen einer zentralen Landesbeschaffung digitale Endfunkgeräte beschafft. Diese Geräte lagerten über einen längeren Zeitraum beim Land, bevor die Auslieferung an und die Nutzung durch die Träger des Brandschutzes erfolgte. Die Kosten für diese „Erstbeschaffung“ hat zu Recht das Land getragen, da es sich bei der Sicherstellung des Digitalfunks um eine Bundes- bzw. Landesaufgabe handelt. Daher wurden die Kosten hierfür seinerzeit mit Ausgleichsstockmitteln des Landes finanziert. Die kostenlose Verteilung von Digitalfunkgeräten und damit die Überführung des bisherigen kommunalen Analogfunks in den Digitalfunk war eine Weichenstellung mit „goldenem Zügel“.

Im Jahr 2012 beschloss die Landesregierung folgerichtig den Entwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk (DiFuG LSA vom 10.10.2012 (LT-Drs. 6/1501)). Dieser sah in § 2 die verpflichtende Umstellung auf den Digitalfunk wie folgt vor:

*„Die BOS nehmen die Umstellung der Kommunikation vom Analogfunk auf den Digitalfunk ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 vor, spätestens aber einem Monat nach dem Beginn des Wirkens in dem regionalen zugeordneten Netzabschnitt. Das Ministerium für Inneres und Sport kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne BOS eine angemessene Fristverlängerung gewähren.“*

Diesem Regelungsvorschlag ist nicht deshalb die Grundlage entzogen, weil das Land mittlerweile Fakten geschaffen und der BOS-Digitalfunk den Analogfunk abgelöst hat. Aufgrund der Umstellung der Leitstellen auf BOS-Digitalfunk und um mit anderen BOS kommunizieren zu können, ist die Nutzung des BOS-Digitalfunks für die Träger des Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht freiwillig. Vielmehr besteht mangels Wahlmöglichkeit ein Nutzungszwang für den BOS-Digitalfunk.

## **5. Regelung des Mehrbelastungsausgleichs i. S. v. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA**

Mit der Umstellung vom Analogfunk auf den BOS-Digitalfunk und die sich daraus ergebenden Finanzierungspflichten nach § 2 Abs. 2 wurde ein neuer Standard im Sinne der Konsultationsvereinbarung vom 17.01.2017 (MBL LSA S. 82 ff.) geschaffen.

Nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes zu Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ist eine Kostenregelung bereits dann erforderlich, wenn für die Aufgabenwahrnehmung verbindliche Standards festgelegt werden. Eben dies ist mit der Übergabe der Digitalfunkgeräte an die Träger des Brandschutzes und des Rettungsdienstes geschehen. Diesen neuen Standard will der Gesetzentwurf festschreiben.

Hinsichtlich der Ermittlung der Mehrbelastungen und des Ausgleichs verweisen wir auf das in der Konsultationsvereinbarung vorgesehene Verfahren.

\* \* \*

Für Rückfragen und ein vertiefendes Gespräch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer